

## Bundesteilhabegesetz von A bis Z

### Inhaltsverzeichnis

A .....	1
Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege.....	1
Auftrennung der Leistungen und deren Beantragung.....	1
Assistenz- und Teilhabeaufschlag.....	1
B .....	2
Barbetrag und Bekleidungs pauschale.....	2
Bedarfsermittlung und Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BaWü) ....	2
Behinderungsbegriff nach §2 SGB IX Neufassung, 01.01.2018 .....	2
Budget für Arbeit.....	2
C .....	3
D .....	3
E .....	3
Eingliederungshilfeleistungen .....	3
Einkommens- und Vermögensfreibeträge .....	4
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).....	4
Existenzsichernde Leistungen .....	4
F.....	5
Fachleistungen .....	5
G .....	5
Gesamtplanverfahren/ Gesamtplankonferenz .....	5
Girokonten .....	6
H .....	6
I.....	6
International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF).....	6
J.....	6
K .....	6
L.....	6

Leistungen zur Teilhabe.....	7
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation .....	7
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....	7
Leistungen zur Teilhabe an Bildung .....	7
Leistungen zur sozialen Teilhabe .....	7
Leistungsberechtigter Personenkreis .....	8
Leistungserbringer .....	8
Leistungen wie aus einer Hand .....	8
M .....	8
Merkzeichen Taubblind .....	8
N .....	8
O .....	8
P .....	8
Peer Counseling .....	9
Personenzentrierung .....	9
Persönliches Budget .....	9
Q .....	9
R .....	9
S .....	9
Schwerbehindertenvertretung .....	9
Selbstbestimmung im Rahmen des BTHG .....	10
T .....	10
Teilhabeplanverfahren/ Teilhabeplankonferenz .....	10
U .....	10
UN-Behindertenrechtskonvention .....	10
V .....	10
W .....	10
Wohngeld .....	10
Wunsch- und Wahlrecht .....	11
X .....	11

Y .....	11
Z.....	11
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	12
Literaturverzeichnis.....	12
Internetverzeichnis.....	12
Unterlagen Fortbildungen und Fachtage.....	13

## Checkliste Bundesteilhabegesetz von A bis Z

### A

#### **Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege**

Durch die Pflegestärkungsgesetze II und III, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten sind, wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff geändert. Hieraus resultiert eine Erweiterung des Leistungsspektrums der Pflegeversicherung.<sup>1</sup> Ziel der Pflegeversicherung ist es die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Pflegebedürftigen wiederzugewinnen und zu erhalten. Demgegenüber ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe der leistungsberechtigten Person eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und seine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.<sup>2</sup>

#### **Auftrennung der Leistungen und deren Beantragung**

Ab 01.01.2020 werden die Leistungen für Menschen mit Behinderungen innerhalb des Sozialleistungssystems getrennt in:

1. Leistungen zur Teilhabe (= Eingliederungshilfeleistungen) und
2. existenzsichernde Leistungen (= Sozialhilfe)

Somit müssen alle Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzliche Betreuer zukünftig zwei Anträge bei unterschiedlichen Behörden stellen, damit sie einen Anspruch auf Leistungen erwerben können.

1. Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen (beim Träger der Eingliederungshilfe)
2. Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (beim Sozialhilfeträger)

#### **Assistenz- und Teilhabeaufschlag**

Soweit die tatsächliche Miete die lokale Angemessenheitsgrenze überschreitet, bezahlt die Sozialhilfe bei Vermietung von gemeinschaftlichen Wohnformen einen Aufschlag von bis zu 25% über der Angemessenheitsgrenze. Dazu hat die leistungsberechtigte Person der Sozialhilfe einen Mietvertrag nachzuweisen, in dem die Kosten der Unterkunft nachgewiesen sind. Der Miet-Sonderaufschlag in Höhe von bis zu 25% gilt nur für gemeinschaftliche Wohnformen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Akademie Recht: Die Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Folie 60. [Stand: 23.10.2018]

<sup>2</sup> Akademie Recht: Die Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Folie 62. [Stand: 23.10.2018]

<sup>3</sup> Liga der freien Wohlfahrtspflege in BW e.V., Stand: 27.09.2018, S.8f.

## B

### **Barbetrag und Bekleidungs pauschale**

Sofern die leistungsberechtigte Person (Mensch mit Behinderung) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat, erhält sie monatlich einen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2. Aus diesem Betrag müssen die von der Wohnstätte in Rechnung gestellten Verpflegungskosten bezahlt werden. Über den Restbetrag kann die Person frei verfügen. Der Regelsatz berücksichtigt bereits einen pauschalen Betrag für Kleidung und Schuhe, daher entfallen sowohl der Barbetrag, als auch die Bekleidungs pauschale. Für die Rücklagenbildung (z.B. um zusätzliche oder größere Mengen an Kleidung anschaffen zu können) ist künftig nicht mehr die Wohnstätte zuständig, sondern die/der gesetzliche Betreuer\*in.

### **Bedarfsermittlung und Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BaWü)**

Die Bedarfsermittlung beschreibt ein prozesshaftes Verfahren zur Erhebung derjenigen Unterstützungsleistungen, welche ein Mensch mit Behinderung in seiner jeweiligen Lebenssituation unter Berücksichtigung seiner individuellen Teilhabeziele braucht und in Anspruch nehmen will. Für die Bedarfsermittlung hat das Land Baden-Württemberg inzwischen ein neues Instrument entwickelt, das den Regelungen des Bundesteilhabegesetzes entspricht und sich an den Kriterien der ICF (→ siehe ICF) orientiert. Das Ziel dabei ist es, ein landesweit einheitliches Instrument der Bedarfsermittlung zu schaffen. Dieses Bedarfsermittlungsinstrument (das BEI-BaWü) wird inzwischen in der Praxis erprobt und nach der Erprobung frei gegeben.

### **Behinderungsbegriff nach §2 SGB IX Neufassung, 01.01.2018**

Der neue Behinderungsbegriff legt einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Wechselwirkung zwischen Person und Umwelt<sup>4</sup>: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“<sup>5</sup> Die Neudefinition gründet in ihrem Verständnis auf das bio-psycho-soziale Modell, das auch der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Gesundheit (ICF) zugrunde liegt.<sup>6</sup>

### **Budget für Arbeit**

Ziel des Budgets für Arbeit ist es, Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt zu bieten<sup>7</sup> und die Möglichkeit zu schaffen, einer sozialversicherungspflichtigen

<sup>4</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. 2017. S.8

<sup>5</sup> § 2 SGB IX, 2018

<sup>6</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. 2017. S.8

<sup>7</sup> <http://www.bthg.bagwfbm.de> [Stand: 01.02.2019]

Arbeit nachgehen zu können. Menschen mit Behinderungen sollen durch eine Kombination aus finanzieller Unterstützung an den Arbeitgeber (Minderleistungsausgleich) und kontinuierlicher personeller Unterstützung am Arbeitsplatz (Betreuungsleistung) Arbeitsmöglichkeiten bei einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.<sup>8</sup> Leistungsberechtigt sind Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen des Arbeitsbereichs in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen haben.<sup>9</sup>

**C**

**D**

**E**

### **Eingliederungshilfeleistungen**

Eingliederungshilfeleistungen erhalten Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung. Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre Fähigkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Behinderung eingeschränkt ist. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden erbracht, um die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderten Menschen so die Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Als Beispiele zählen hierzu: Leistungen der Frühförderung, Leistungen zur angemessenen Schul- oder Berufsausbildung, behinderungsbedingt notwendige Leistungen zur Hochschulausbildung, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM, sowie Leistungen zu einem möglichst selbständigen Wohnen.

Die Eingliederungshilfe war bisher für alle Leistungen zuständig, die ein Mensch mit Behinderung erhalten hat. Ab dem 01.01.2020 wird es in diesem Zusammenhang eine Veränderung geben. Die existenzsichernden Leistungen werden von den Fachleistungen (Eingliederungshilfeleistungen) getrennt (s. Abgrenzung von Leistungen). Damit ist die Eingliederungshilfe zukünftig nur noch für die Erbringung von Fach- und Assistenzleistungen zuständig. Die Grundsicherungsleistungen bzw. Leistungen zum Lebensunterhalt werden zukünftig, getrennt von den Eingliederungsleistungen durch die Sozialhilfe gewährt.

Der Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen muss von der leistungsberechtigten Person bzw. der/dem gesetzlichen Betreuer\*in direkt beim zuständigen Sozialamt (Landratsamt/Bürgermeisteramt) beantragt werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. <http://www.bthg.bagwfbm.de> [Stand: 01.02.2019]

<sup>9</sup> <http://www.bthg.bagwfbm.de> [Stand: 01.02.2019]

## **Einkommens- und Vermögensfreibeträge**

Ziel der Reform ist es, zunächst diejenigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe besser zu stellen, die bislang annähernd ihr gesamtes Arbeitseinkommen und beinahe das vollständige Vermögen einsetzen mussten, um Leistungen zu erhalten. Für diese Personengruppe, sowie für die Beschäftigten in der WfbM ändert sich die Situation durch das BTHG. Ergänzend zu den Verbesserungen beim Einkommenseinsatz wird die Vermögensfreigrenze erhöht. Ab 1. Januar 2020 bleiben Einkommen und Vermögen des Partners anrechnungsfrei.<sup>10</sup>

## **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ist ein neues Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen, sowie diejenigen Menschen, welche von einer Behinderung bedroht sind. Die Adressant\*innen können sich mit Fragen zu den Themen Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen an ihre EUTB-Beratungsstelle vor Ort wenden. Die Art der Teilhabebeeinträchtigung spielt hierbei keine Rolle.<sup>11</sup> Die stiftung st. franziskus heiligenbronn ist Träger einer „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)“ an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg. Es handelt sich dabei um sogenannte Schwerpunktberatungsstellen. Diese bieten eine Beratung insbesondere für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg an. Die Fachberater\*innen haben Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung und können die spezifischen Kommunikationsformen wie Deutsche Gebärdensprache (DGS), taktiles Gebärden und Lormen.<sup>12</sup> Die EUTB zeichnen sich durch zwei Besonderheiten aus: Zum einen sind sie unabhängig, d.h. die Berater\*innen sind niemandem verpflichtet außer der Person, die sie beraten. Zum anderen findet die Beratung möglichst durch ebenfalls von Behinderung betroffene Personen statt (s. Peer Counseling).<sup>13</sup>

## **Existenzsichernde Leistungen**

Die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) sind das Pendant zu den Eingliederungshilfeleistungen. Die existenzsichernden Leistungen können von Menschen im Rentenalter oder von Personen beantragt werden, die volljährig und voll erwerbsgemindert sind. Die Grundsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig und wird nur bewilligt, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Bisher wurden die existenzsichernden Leistungen automatisch von der Eingliederungshilfe beglichen. Ab dem 01.01.2020 werden die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen (Eingliederungshilfeleistungen) getrennt (s. Auftrennung der Leistungen).

---

<sup>10</sup> <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de> [Stand 01.02.2019]

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.teilhabeberatung.de> [Stand 01.02.2019]

<sup>12</sup> <https://www.stiftung-st-franziskus.de> [Stand: 01.02.2019]

<sup>13</sup> <https://www.teilhabeberatung.de> [Stand 01.02.2019]

Damit werden die Grundsicherungsleistungen bzw. die Leistungen zum Lebensunterhalt zukünftig getrennt von den Eingliederungsleistungen durch die Sozialhilfe gewährt.

Der Antrag auf Sozialhilfeleistungen muss von der leistungsberechtigten Person bzw. der/dem gesetzlichen Betreuer\*in direkt beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

## F

### **Fachleistungen**

Fachleistungen nach dem SGB IX umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.<sup>14</sup> Zu den Fachleistungen zählen beispielsweise Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität und sonstige Hilfsmittel.<sup>15</sup> Die einzelnen Fachleistungen sind unter Buchstabe „L“ noch einmal einzeln aufgeführt.

## G

### **Gesamtplanverfahren/ Gesamtplankonferenz**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird ein neues Gesamtplanverfahren für die Eingliederungshilfe eingeführt.<sup>16</sup> Das Gesamtplanverfahren dient der Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung. Dessen Durchführung ist auch weiterhin Aufgabe des Leistungsträgers. Dieser ist auch für die Erstellung des Gesamtplanes verantwortlich. Im Gesamtplanverfahren sollen die Wünsche der Leistungsberechtigten hinsichtlich der eigenen Ziele, sowie die Art der Leistungen ermittelt werden. Eine Beteiligung des Leistungserbringers (z.B. Mitarbeitende der stiftung st. franziskus heiligenbronn) am Gesamtplanverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auf Wunsch der leistungsberechtigten Person können Mitarbeitende der stiftung st. franziskus heiligenbronn jedoch als „Person des Vertrauens“ hinzugezogen werden. Der Gesamtplan enthält eine Feststellung über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistung.<sup>17</sup>

#### Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte im Gesamtplanverfahren:

1. Bedarfsermittlung durch Träger der Eingliederungshilfe
2. Gesamtplankonferenz
3. Leistungsfeststellung
4. Gesamtplan
5. Verwaltungsakt (Dieser enthält die bewilligten Leistungen).<sup>18</sup>

<sup>14</sup> <https://www.haufe.de> [Stand: 08.02.2019]

<sup>15</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. 2017. S.15

<sup>16</sup> Rosenow, R. in: Sozialpolitik und Rehabilitation.2018. S.17

<sup>17</sup> Vgl. Akademie Recht. Rechtsanwalt Christoph Kapp. 09/2018. Folie 66f

<sup>18</sup> Rosenow, R. in: Sozialpolitik und Rehabilitation.2018. S.17f.



## **Girokonten**

Ab dem 01.01.2020 werden die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) von den Fachleistungen (Eingliederungshilfe) getrennt. Die Grundsicherung wird in diesem Zuge bargeldlos gewährt. Hierfür muss die leistungsberechtigte Person bzw. die/der gesetzliche Betreuer\*in ein Girokonto einrichten. Die Wohnstätte (bisher stationäre Einrichtungen) stellt der leistungsberechtigten Person den Lebensmittelanteil der Verpflegungskosten und die angemessenen Unterkunftskosten (Miete) monatlich in Rechnung. Zur Abwicklung dieser Zahlungsverpflichtungen benötigen die leistungsberechtigten Personen künftig ein Girokonto. Die Person benötigt das Girokonto außerdem für die Auszahlung der Rente, für die Rücklagenbildung zur Anschaffung von Kleidung, sowie für die Begleichung der Aufwendungen für den sonstigen, nicht von der Wohnstätte abgedeckten Lebensunterhalts. Die/der gesetzliche Betreuer\*in muss die fristgerechte Zahlung sicherstellen. Hierfür kann sie/er einen Dauerauftrag für das Girokonto der leistungsberechtigten Person einrichten oder eine Einzugsermächtigung erteilen.

**H**

**I**

## **International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)**

### **= Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit**

Die ICF dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden.<sup>19</sup> Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes spielt die ICF insbesondere bei der Bedarfsermittlung eine wichtige Rolle. Das neue Bedarfsermittlungsinstrument von Baden-Württemberg (BEI-BaWü) orientiert sich an den neun Lebensbereichen der ICF.

**J**

**K**

**L**

---

<sup>19</sup> <https://www.dimdi.de> Stand: 05.02.2019]

### **Leistungen zur Teilhabe**

Leistungen zur Teilhabe sind Assistenzleistungen, die dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dienen. Die Leistungsarten werden im nachfolgenden einzeln dargestellt.

### **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

In diesen Bereich fallen alle medizinischen Leistungen, welche Behinderungen und chronische Krankheiten abwenden, beseitigen oder mindern. Außerdem zielen diese Leistungen darauf ab Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden, zu mindern oder einer Verschlimmerung vorzubeugen.<sup>20</sup>

### **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Das Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Das Spektrum dieser Leistungen ist groß. Hierzu zählen bspw. auch pädagogische und psychologische Hilfen, Ansprüche auf technische Arbeitshilfen und Hilfsmittel und Leistungen für Unterkunft und Verpflegung. Ansprechperson für Fragen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen ist die Bundesagentur für Arbeit.

### **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

Neu in einer eigenen Leistungsgruppe sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Diese sollen Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem ermöglichen. Wie schon bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur sozialen Teilhabe handelt es sich dabei um kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel.

### **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe wächst die Bedeutung der sozialen Teilhabe. Leistungsberechtigte Personen sollen die Möglichkeit erhalten, trotz ihrer Behinderung so selbstständig und selbstbestimmt wie möglich leben und am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. In den Bereich der Leistungen zur sozialen Teilhabe fallen Fach- und Assistenzleistungen, therapeutische und heilpädagogische Leistungen, aber auch Hilfsmittel und Leistungen, die bspw. der Mobilität dienen. Weitere Beispiele können der Umbau einer Wohnung oder der Umbau eines PKW sein, wodurch ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld erleichtert wird.

---

<sup>20</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2018. S. 34

## **Leistungsberechtigter Personenkreis**

Leistungsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen deren Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben aufgrund der Behinderung mind. 6 Monate oder länger eingeschränkt ist bzw. Personen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Bis zum Jahr 2023 sollen die Voraussetzungen für den Leistungszugang jedoch gesetzlich überarbeitet und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.

## **Leistungserbringer**

Leistungserbringer sind Einrichtungen und Dienste, welche Unterstützungsleistungen für die leistungsberechtigte Person (Mensch mit Behinderung) bieten. Bisher haben die Leistungserbringer häufig die Hilfepläne für ihre Klient\*innen erstellt, auch wenn das Gesamtplanverfahren ebenso nach bisherigem Recht Aufgabe des Kostenträgers war. Das ist spätestens seit dem 01.01.2018 in allen Bundesländern unzulässig. Eine Beteiligung des Leistungserbringers am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen. Es gibt allerdings die Möglichkeit, dass Mitarbeitende des Leistungserbringers auf Wunsch der leistungsberechtigten Person als Vertrauensperson am Verfahren beteiligt werden können.

## **Leistungen wie aus einer Hand**

Seit dem 01. Januar 2018 ist ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig sind. Im Mittelpunkt steht, welche Unterstützung jemand braucht und will. Für die Koordination der Anträge sind die Kostenträger verantwortlich und nicht die leistungsberechtigte Person.

## **M**

### **Merkzeichen Taubblind**

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde das neue Merkzeichen „TBI“ (taubblind) eingeführt. Es wird im Schwerbehindertenausweis vermerkt, wenn

1. ein Grad der Behinderung von mind. 70 durch eine Störung der Hörfunktion vorliegt und
2. durch eine Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.<sup>21</sup>

## **N**

## **O**

## **P**

---

<sup>21</sup> <https://www.bar-frankfurt.de> [Stand: 01.02.2019]

## **Peer Counseling**

Peer Counseling bedeutet im übertragenen Sinne „Beratung von Betroffenen für Betroffene“. Jemand ist ein „Peer“ für eine andere Person, wenn er oder sie eine bestimmte soziale oder kulturelle Gemeinsamkeit mit ihr oder ihm aufweist. Beispiele hierfür können sein: das Geschlecht, eine gleiche Altersgruppe oder die Berufsgruppe.<sup>22</sup>

## **Personenzentrierung**

Im Bundesteilhabegesetz wird dem gewandelten Rollenverständnis von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Die Eingliederungshilfe wird durch das BTHG zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt und aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt. Es soll nicht mehr über den Menschen mit Behinderungen, sondern mit ihm gemeinsam beraten und verhandelt werden, um seine individuelle Lebensplanung und Selbstbestimmung zu unterstützen. Die notwendige Unterstützung wird zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.<sup>23</sup>

## **Persönliches Budget**

Leistungsempfänger\*innen können von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- und Sachleistungen zur Teilhabe ein persönliches Budget erhalten. Als Expert\*innen in eigener Sache können die Leistungsempfänger\*innen selbst entscheiden, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen.<sup>24</sup>

**Q**

**R**

**S**

## **Schwerbehindertenvertretung**

Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. [...] In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, ist neben der Schwerbehindertenvertretung mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. [...] Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem Amt

---

<sup>22</sup> Vgl. <https://www.teilhabeberatung.de> [Stand 01.02.2019]

<sup>23</sup> Vgl. <http://www.bmas.de> [Stand: 05.02.2019]

<sup>24</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2018. S.3

aus, rückt die/der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter\*in für den Rest der Amtszeit nach.<sup>25</sup>

### **Selbstbestimmung im Rahmen des BTHG**

Ein Ziel des Bundesteilhabegesetzes dessen offizieller Titel „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.“ lautet, beinhaltet die Förderung der Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Personen. Ein Umsetzungsbeispiel ist das Gesamtplanverfahren, in dem stärker auf die Wünsche, Bedürfnisse und Ziele der leistungsberechtigten Person eingegangen werden soll.

## **T**

### **Teilhabeplanverfahren/ Teilhabeplankonferenz**

Das Teilhabeplanverfahren findet immer dann statt, wenn es um Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger geht. Das Gesamtplanverfahren geht dann über in ein Teilhabeplanverfahren. Es handelt sich bei dem Verfahren um ein nahtloses Ineinandergreifen der benötigten Rehabilitationsträger, bei dem die Leistungen „wie aus einer Hand“ gewährt werden sollen.

## **U**

### **UN-Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die spezifischen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Damit wird das Prinzip der Inklusion zur Leitlinie und zu einer klaren Orientierung für die praktische Umsetzung der Konvention. Das Ziel ist es, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben.

## **V**

## **W**

### **Wohngeld**

Das Wohngeld ist eine finanzielle Unterstützung, die Mieter\*innen und Eigentümer\*innen von Wohnraum beantragen können, wenn sie die Kosten für die Miete nicht aus eigenen Mittel aufbringen können. Das Wohngeld wird als Zuschuss gewährt, d.h. dass es prinzipiell nicht zurückgezahlt werden muss. Damit eine leistungsberechtigte Person Wohngeld erhalten kann, muss sie oder die/der gesetzliche Betreuer\*in einen Antrag bei der Wohngeldbehörde

---

<sup>25</sup><https://www.integrationsaemter.de> [Stand: 05.02.2019]

stellen. Ein Antrag ist auch notwendig, wenn die Wohngeldzahlung verlängert oder das gezahlte Wohngeld erhöht werden soll.<sup>26</sup>

### **Wunsch- und Wahlrecht**

Die Leistungsberechtigten haben das Recht bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen in den Bereichen Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Pflegeversicherung, sowie Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zwischen Hilfsangeboten, Einrichtungen und Einrichtungsträgern zu wählen und Wünsche bei der Ausgestaltung der Leistungen zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden. Allerdings wird das Wunsch- und Wahlrecht durch das Angemessenheitsprinzip und das Gebot der Wirtschaftlichkeit, dass den Kostenträger zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet, beschränkt.

X

Y

Z

---

<sup>26</sup> Vgl. Bundesvereinigung der Lebenshilfe [Hrsg.]. 2018. S. 232 ff.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

### Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Bundesteilhabegesetz Kompakt. Die wichtigsten Änderungen im SGB IX. 2017.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [Hrsg.]. Das Persönliche Budget. Bonn. 2018

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. [Hrsg.]. Ratgeber für Menschen mit Behinderungen. Bonn. 2018

Bundesvereinigung der Lebenshilfe [Hrsg.] Recht auf Teilhabe. Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderungen. 3. überarb. und aktualisierte Auflage. Marburg. 2018

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. [Hrsg.] Ermittlung von Mieten und Fachleistungs-Investitionsbeträgen im sog. gemeinschaftlichen Wohnen ab 01.01.2020. Grundlagen und Leitfaden zum KdU-Berechnungs-Tool der LIGA. Stuttgart. Stand: 27.09.2018.

Rosenow, R. in Sozialpolitik und Rehabilitation. Gesamtplan nach § 121 SGB IX IDF BTHG- Verwaltungsakt mit Drittwirkung. 2/2018

Sozialgesetzbuch IX, 2018

### Internetverzeichnis

#### BIH Integrationsämter

<https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Schwerbehindertenvertretung/77c345i1p/index.html#> [Stand: 05.02.2019]

#### Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

<https://www.bar-frankfurt.de/rehabilitation-und-teilhabe/bthg/bundesteilhabegesetz-kompakt/teil-3-schwerbehindertenrecht/merkzeichen-taubblind/> [Stand: 01.02.2019]

#### Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.:

<http://www.bthg.bagwfbm.de/budget-fuer-arbeit> [Stand: 01.02.2019]

#### Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=12) [Stand: 05.02.2019]

Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information

<https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/> [Stand: 05.02.2019]

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

<https://www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung>  
[Stand 01.02.2019]

<https://www.teilhabeberatung.de/artikel/peer-counseling> [Stand 01.02.2019]

Haufe

[https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/eingliederungshilfe-fuer-behinderte-menschen\\_idesk\\_PI434\\_HI1918537.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/eingliederungshilfe-fuer-behinderte-menschen_idesk_PI434_HI1918537.html) [Stand: 08.02.2019]

stiftung st. franziskus heiligenbronn:

<https://www.stiftung-st-franziskus.de/menschen-mit-behinderung/beratung/beratung-fuer-menschen-mit-taubblindheit-hoersehbehinderung/#eutb> [Stand: 01.02.2019]

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-einkommen-und-vermoegen/>  
[Stand: 01.02.2019]

**Unterlagen Fortbildungen und Fachtage**

Akademie Recht. Referent: Rechtsanwalt Christoph Kapp. Thema: Bundesteilhabegesetz.  
Stand: 14.09.2018